

Thüringer Verordnung
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wipper von der Kreisgrenze Landkreis Nordhausen / Kyffhäuserkreis bis zur Straßenbrücke oberhalb Günserode

Vom 18. Juni 2019

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 78a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, sowie der §§ 54 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 2 und 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Großfurra, Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka, Hachelbich, Göllingen, Seega und Günserode festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Kartenblätter sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Obere Wasserbehörde, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Kartenblätter bei der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises, Markt 7 in 99706 Sondershausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Wipper dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:
 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 18. Juni 2019

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

gez. Mario Suckert

Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	229-925	Großfurra, Stockhausen	4248
2	285-895	Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka	4249
3	341-873	Berka, Hachelbich, Göllingen	4250
4	396-858	Göllingen, Seega, Günserode	4251

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	231-959	Großfurra 6	4248
6	242-954	Großfurra 1, 4, 5, 6, 13	4249
7	253-947	Großfurra 6, 13, 17	4250
8	264-941	Großfurra 13, 14, 16, 17	4251
9	276-936	Großfurra 14; Stockhausen 1, 7, 9	4252
10	287-929	Stockhausen 1, 6, 7, 9; Sondershausen 33	4253
11	298-928	Sondershausen 2, 5, 7, 33	4254
12	305-917	Sondershausen 7, 8, 9, 12, 13; Jecha 1, 14	4255
13	316-913	Jecha 1, 9, 10, 14	4256
14	327-913	Jecha 9, 10; Berka 4, 9	4257
15	342-901	Jecha 9; Berka 1, 4, 9	4258
16	342-900	Berka 1, 4, 5, 6, 9	4259
17	353-900	Berka 5, 6; Hachelbich 9, 10	4260
18	364-899	Hachelbich 4, 7, 10	4261
19	375-895	Hachelbich 4, 5, 6, 7; Göllingen 4, 5	4262
20	386-895	Göllingen 2, 3, 4, 5, 7	4263
21	398-902	Göllingen 1, 2, 3, 7, 8, 9	4264
22	398-891	Göllingen 1, 7, 8; Seega 3	4265
23	409-884	Göllingen 8; Seega 3	4266
24	413-872	Seega 1, 2, 3, 4, 5	4267
25	407-861	Seega 2; Günserode 4	4268
26	418-858	Günserode 2, 4	4269